

## Satzungsänderung des Bürgervereins Wildensorg e. V.

Satzung vom 06.03.2007	Geplante Satzungsänderung	Begründung
<p><b>§ 7 Vorstand und Aufgaben</b></p> <p>2. Den Vorstand bilden</p> <p>a. der Vorsitzende</p> <p><b>b. der Stellvertreter</b></p> <p>c. der Kassier</p> <p>d. der Schriftführer</p>	<p><b>§ 7 Vorstand und Aufgaben</b></p> <p>2. Den Vorstand bilden</p> <p>a. der Vorsitzende</p> <p><b>b. bis zu zwei Stellvertreter</b></p> <p>c. der Kassier</p> <p>d. der Schriftführer</p>	<p>Die Vielzahl der Aufgaben in der Vorstandschaft kann durch die Änderung auf mehr gleichberechtigte Vorstandsmitglieder verteilt werden.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstände</b></p> <p>2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller bekannt zu geben.</p> <p><b>Im Falle der Aufnahme ist dem Neumitglied ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.</b> Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so bedarf diese Entscheidung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstände</b></p> <p>2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so bedarf diese Entscheidung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese <i>entscheidet endgültig.</i></p>	<p>Der Zugang zur Satzung ist durch die Internetseite des Bürgervereins (<a href="http://www.bv-wildensorg.de/satzung/">www.bv-wildensorg.de/satzung/</a>) und moderne Medien gewährleistet.</p> <p>Die grundsätzliche Aushändigung eines Satzungssexemplars in Papierform ist deshalb überflüssig. Auf Wunsch kann einem Mitglied jedoch gerne ein Exemplar in Papierform zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>7. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung soll dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, freiwillig den Austritt zu erklären. Der bestätigte Ausschlussbeschluss ist dem</p>	<p><b>7. Mitglieder, die durch ihr Verhalten gegen die Satzung verstoßen, insbesondere trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, den Zusammenhalt des Vereins untergraben oder eine ehrenrührige Handlung begehen oder begangen haben, können durch Beschluss des erweiterten Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist das Mitglied anzuhören. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds</b></p>	<p>Die gängigste Anwendung ist, dass Vereinsmitglieder nicht mehr kontaktiert werden können und bereits einen längeren Zeitraum mit der Beitragszahlung in Verzug sind.</p> <p>Nach der bisher geltenden Fassung der Satzung muss der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dieses Vorgehen ist aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr zulässig.</p>

<p>ausgeschlossenen Mitglied unter Anführung der Ausschlussgründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein endgültig ausgeschlossenes Mitglied kann keine erneute Mitgliedschaft erwerben.</p> <p>8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Abmahnung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Als Nachweis der Abmahnung gilt die Notiz des Kassiers über das Absenden der Mahnung.</li> <li>b. das Mitglied sich vereinswidrig verhält oder seine Pflichten dem Vereine gegenüber gröblich verletzt oder dem Verein schuldhaft Schaden zufügt.</li> <li>c. ein ordentliches Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.</li> <li>d. das Mitglied die Ehre eines anderen Mitglieds in gröblicher Weise verletzt.</li> </ol>	<p><b>entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.</b></p> <p><b><i>(8. weggefallen)</i></b></p>	<p>Um die personenbezogenen Daten der betreffenden Mitglieder zu schützen, entscheiden die Vorstands- und Beiratsmitglieder künftig ohne die Bestätigung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.</p>
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b> Die vorliegende neu gefasste Satzung tritt nach amtsgerichtlicher Genehmigung in Kraft. <b>Sie ist nach Inkraftsetzung allen Mitgliedern in ihrem vollen Wortlaut auszuhändigen.</b></p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b> Die vorliegende neu gefasste Satzung tritt nach amtsgerichtlicher Genehmigung in Kraft. <b>Sie ist nach Inkrafttreten zu veröffentlichen.</b></p>	<p>Der Zugang zur Satzung ist durch die Internetseite des Bürgervereins (<a href="http://www.bv-wildensorg.de/satzung/">www.bv-wildensorg.de/satzung/</a>) und moderne Medien gewährleistet. Die grundsätzliche Aushändigung eines Satzungsexemplars in Papierform ist deshalb überflüssig. Auf Wunsch kann einem Mitglied jedoch gerne ein Exemplar in Papierform zur Verfügung gestellt werden.</p>